

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Jenkinson, I. Rao und F. Penlington, dann E. Jenkinson, I. Rao und C. Murrell im Beistand von D. Beard, QC) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Szostak)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 77/2009 der Kommission vom 26. Januar 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (Abl. L 23, S. 5) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 173/2010 der Kommission vom 25. Februar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (Abl. L 51, S. 13) geänderten Fassung, soweit sie die Kläger betrifft.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Herrn John Arnold Bredenkamp, Alpha International (PVT) Ltd, Breco (Asia Pacific) Ltd, Breco (Eastern Europe) Ltd, Breco (South Africa) Ltd, Breco (UK) Ltd, Breco Group, Breco International, Breco Nominees Ltd, Breco Services Ltd, Corybantès Ltd, Echo Delta Holdings, Masters International Ltd, Piedmont (UK) Ltd, Raceview Enterprises, Scottlee Holdings (PVT) Ltd, Scottlee Resorts Ltd, Timpani Exports Ltd und Tremalt Ltd.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 141 vom 20.6.2009.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2012 — Nickel Institute/Kommission

(Rechtssache T-180/10) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Nickelcarbonatverbindungen als gefährliche Stoffe — Richtlinien 2008/58/EG und 2009/2/EG — 30. und 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Nichtigkeitsklage — Erledigung)

(2012/C 331/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Nickel Institute (Toronto, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin K. Nordlander und H. Pearson, Solicitor, dann Rechtsanwältin K. Nordlander)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und P. Costa de Oliveira)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und M. Pere) und Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, K. Petkovska, C. Meyer-Seitz und S. Johannesson)

Gegenstand

Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Februar 2010 (SG.E3/HP/psi — Ares[2010]65824), mit der dem Nickel Institute der uneingeschränkte Zugang zu bestimmten internen Dokumenten verweigert wurde, insbesondere zu Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission im Rahmen von zwei aufeinanderfolgenden Verfahren, die zur Aufnahme u. a. von bestimmten Nickelcarbonatverbindungen in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. 1967, Nr. 196, S. 1) geführt haben

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Nickel Institute.
3. Das Nickel Institute trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten.
4. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 161 vom 19.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 6. September 2012 — Rautenbach/Rat und Kommission

(Rechtssache T-222/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Simbabwe — Entfernung aus der Liste der betroffenen Personen — Nichtigkeitsklage — Erledigung)

(2012/C 331/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Muller Conrad Rautenbach (Harare, Simbabwe) (Prozessbevollmächtigte: S. Smith, QC, M. Lester, Barrister, und W. Osmond, Solicitor)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und J. Herrmann) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Paasivirta, M. Konstantinidis und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/101/GASP des Rates vom 15. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe (ABl. L 42, S. 6) sowie der Verordnung (EU) Nr. 174/2011 der Kommission vom 23. Februar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 314/2004 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe (ABl. L 49, S. 23), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Herrn Muller Conrad Rautenbach entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 186 vom 25.6.2011.

Beschluss des Gerichts vom 5. September 2012 — Farage/Parlament und Buzek

(Rechtssache T-564/11) (¹)

(Institutionelles Recht — Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, gegen einen europäischen Abgeordneten die Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zehn Tagen zu verhängen — Entscheidung des Rechtsausschusses des Parlaments, den Antrag des Abgeordneten auf Schutz seiner parlamentarischen Immunität für unzulässig zu erklären — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2012/C 331/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Nigel Paul Farage (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: P. Bennett, Solicitor)

Beklagte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz und D. Moore) sowie Jerzy Buzek (Brüssel, Belgien)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung erstens der Entscheidung des Präsidenten des Parlaments vom 2. März 2010, mit der gegen den Kläger die Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von zehn Tagen verhängt wurde, zweitens der Entscheidung des Präsidiums des Parlaments vom 24. März 2010, mit der die angeführte Entscheidung des Präsidenten des Parlaments bestätigt wurde, drittens der Entscheidung des Rechtsausschusses des Parlaments, mit der der Antrag des Klä-

gers auf Schutz seiner Immunität für unzulässig erklärt wurde, sowie viertens der nicht näher bestimmten Entscheidung des Parlaments

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nigel Paul Farage trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Europäischen Parlament entstanden sind.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 4. September 2012 — Mische/Parlament

(Rechtssache T-642/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungsgruppe — Vor Inkrafttreten des neuen Beamtenstatuts veröffentlichtes Auswahlverfahren — Verfälschung von Tatsachen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2012/C 331/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Harald Mische (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Holland, J. Mische und M. Velardo)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und S. Alves) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Jensen und J. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 29. September 2011, Mische/Parlament (F-93/05, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Harald Mische trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Europäischen Parlament im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 49 vom 18.2.2012.